

2014 / Nr. 19 vom 27. Februar 2014

Der Senat hat in der Sitzung vom 11. Februar 2014 die Änderungen folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

89. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Advanced Orthopedics and Traumatology – Aktuelle Konzepte der Orthopädie und Traumatologie“

vormals:

„Advanced Orthopedic Surgery – Aktuelle Konzepte der orthopädischen Chirurgie (MSc)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

90. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Facility Management (MSc)“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

91. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Universitätslehrganges „Psychosomatik für Gesundheitsdienste (Zertifikat)“

92. Aufhebung von Verordnungen

89. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Advanced Orthopedics and Traumatology – Aktuelle Konzepte der Orthopädie und Traumatologie“

vormals:

**„Advanced Orthopedic Surgery – Aktuelle Konzepte der orthopädischen Chirurgie (MSc)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

§ 1. Weiterbildungsziel

Die chirurgischen Operationstechniken haben besonders im Bereich der Orthopädie eine enorme Entwicklung genommen. ChirurgInnen, aber auch der SpezialistInnen in der Forschung und Entwicklung, sowie die VertreterInnen der Industrie und der Wirtschaft stehen vor einem immens unübersichtlichen Wissensgebiet der chirurgischen Technologien, das Gebiete der Materialforschung, Biomechanik Bio- und Nanotechnologie, sowie Zell- und Genforschung und spezifische Computertechniken umfasst. Sowohl im Bereich des Gelenkersatzes, wo vor allem metallurgische, tribologische und Biokompatibilitätseigenschaften im Vordergrund stehen, als auch im Bereich der arthroskopischen Operationstechniken, wo mit speziellen Instrumenten und ausgefeilten Verankerungs- und Fixierungstechniken mit resorbierbaren Materialien gearbeitet wird wurde viel Forschungsarbeit geleistet. Die chirurgischen Operationsmethoden an Hand und Fuß sowie die Möglichkeiten der Korrekturen von Deformitäten in der Kinderorthopädie sind in den letzten Jahren enorm weiterentwickelt worden. Besonders hat sich auch die Wirbelsäulenchirurgie mit zunehmend funktionellen Lösungen, wie die Bandscheibenprothese etabliert. Viele Operationsmethoden werden unter Zuhilfenahme von computergesteuerter Navigation oder Operationsroboter durchgeführt. Die Biotechnologie greift zunehmend Zelltherapien und Gentherapien auf, um die Forschungsergebnisse in praktikable Anwendungen am Patienten zu ermöglichen. So haben Zelltransplantation und biologische Behandlungsstrategien auch am Bewegungsapparat vor allem durch die Knorpelzelltransplantation Relevanz erhalten. Ziel ist es, den Wissenstand der AnwenderInnen, VerkäuferInnen und EntwicklerInnen dieser Methoden zu aktualisieren, da dies derzeit weder im Medizinstudium noch postgradual abgedeckt wird. Dieser Lehrgang versucht die Grundlagen und Entwicklungsschritte, sowie den aktuellen Stand der Anwendung nachvollziehbar darzustellen. Die wissenschaftliche Basis als auch das praktische Know-How werden erklärt und verständlich gelehrt. Da es im Routinebetrieb der Medizin oft nicht mehr möglich ist, diese modernen, hochtechnisierten Methoden aufzuarbeiten, ist dieser Kurs sowohl für die in Ausbildung stehenden als auch für erfahrene Chirurgen sicher wertvoll. Sowohl Vertreter der Industrie als auch OrthopädenInnen und UnfallchirurgInnen mit wissenschaftlichem Interesse werden von diesem Lehrgang profitieren.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Lehrgang mit dem Abschluss „Master of Science“ umfasst in der berufsbegleitenden Variante 4 Semester mit 360 Unterrichtseinheiten (70 ECTS Punkte). Er wird in deutscher Sprache angeboten, einzelne Vorlesungen können auch in Englisch gehalten werden.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind

- ein Hochschulabschluss eines Diplom- oder Masterstudiums mit Berufserfahrung im Bereich Medizin, Medizintechnik oder Biotechnologie

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen zusammen:

Modul	Fächer/Lehrveranstaltungen	UE	ECTS
	A. EINFÜHRUNG	60	8
1	Wissenschaftliche Grundlagen und Management	30	4
2	Grundlagen der Forschung am Bewegungsapparat	30	4
	B. VERTIEFUNG OP-TECHNIKEN	240	32
3	Prothetik, Gelenkersatztechniken	30	4
4	Computerassistierte Chirurgie in der Orthopädie und Traumatologie	30	4
5	Revisionschirurgie, Tumorprothetik, Infektionen	30	4
6	Wirbelsäulenchirurgie in der Orthopädie und Traumatologie	30	4
7	Arthroskopische Techniken	30	4
8	Regenerative Medizin und Biotechnologie	30	4
9	Periphere Extremitätenchirurgie, Osteosynthesen	30	4
10	Extremitätenkorrekturen, Kinderorthopädie, Osteotomien	30	4
	C. PRAKTIKUM	60	10
11,12	Hospitation bei einem der Modulleiter	60	10
	D. MASTER THESIS		20
	Summen	360	70

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch

die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der StudentInnen mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den StudentInnen vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

(1) Die Abschlussprüfung umfasst

- a) schriftliche Prüfungen über die Lehrveranstaltungen 1 bis 10
- b) Teilnahme am Praktikum mit positiver Beurteilung (Beurteilung durch den Praktikumsleiter)
- c) die Verfassung, positive Beurteilung und Verteidigung der Master Thesis

(2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(3) Leistungen aus dem Lehrgang „Advanced Orthopedic Surgery – aktuelle Konzepte der orthopädischen Chirurgie“ (Certified Program) sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die StudentInnen sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin bzw. dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science (Advanced Orthopedics and Traumatology)“, MSc zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmung

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen noch nach der Verordnung vom Mitteilungsblatt Nr. 49/2009 ab.

90. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Facility Management (MSc)“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Facility Management“ hat zum Ziel, den Studierenden ganzheitliche, aber auch vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte wissenschaftliche und praktische Kenntnisse im Bereich des Managements von Gebäuden zu vermitteln.

TeilnehmerInnen sollen nach Absolvierung des Studiums befähigt sein, die Anforderungen an das Management der „gebauten Umgebung“ durch Eigentümer, Betreiber und Nutzer zu kennen sowie unter Berücksichtigung der rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Grundlagen priorisiert umzusetzen. In dem dynamisch wachsenden Berufsbild sollen sie Strategien und Prozesse entwickeln können sowie ihre Managementkompetenzen erweitern.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Facility Management“ wird als berufsbegleitendes Bildungsprogramm angeboten und wird grundsätzlich in Form von Blockveranstaltungen (Modulen) abgehalten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.
- (3) Von der Leiterin bzw. dem Leiter des Departments kann ein Wissenschaftlicher Beirat ernannt werden. Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt und berät die Lehrgangsleitung.

§ 4. Dauer

Das Studium wird berufsbegleitend angeboten und dauert 4 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Facility Management“ sind:

- (1) Ein abgeschlossenes, facheinschlägiges, in-oder ausländisches Hochschulstudium zumindest auf Bachelor-Niveau, oder
- (2) ein abgeschlossenes, in- oder ausländisches Hochschulstudium zumindest auf Bachelor-Niveau und eine facheinschlägige und qualifizierte mindestens zweijährige Berufserfahrung, oder
- (3) Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung (Studienberechtigung) und eine facheinschlägige und qualifizierte mindestens vierjährige Berufserfahrung, wobei auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden können, oder
- (4) ohne Hochschulzugangsberechtigung (Studienberechtigung), aber Vorliegen einer facheinschlägigen Meisterprüfung und einer facheinschlägigen und qualifizierten mindestens sechsjährigen Berufserfahrung, wobei auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden können, oder

- (5) ohne Hochschulzugangsberechtigung (Studienberechtigung) eine facheinschlägige und qualifizierte mindestens acht-jährige Berufserfahrung, wobei auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden.
- (6) Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen obliegt der Lehrgangsleitung. Zusätzlich ist die positive Beurteilung in einem Aufnahmeverfahren für 1) bis 5) Voraussetzung. Bei Zulassung aufgrund von 3) 4) oder 5) beurteilt die Lehrgangsleitung, ob damit eine dem Absatz 1) oder 2) gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wurde. Im Zweifelsfall ist das Vorliegen der gleichzuhaltenden Qualifikation durch eine Aufnahmeprüfung zu beurteilen.

§ 6. Sprachkenntnisse

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache nachzuweisen. Die Art des Nachweises ist von der Lehrgangsleitung festzulegen.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium für Facility Management erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die für einen Lehrgang zur Verfügung stehen, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen, organisatorischen und ökonomischen Gesichtspunkten festzustellen.

§ 8 Bewerbung und Zulassung

- (1) Die Bewerbung zum Universitätslehrgang erfolgt schriftlich.
- (2) Das Zulassungsverfahren besteht aus einer Prüfung der Bewerbungsunterlagen und einem von der Lehrgangsleitung geeignet festzulegenden Bewerbungsverfahren.
- (3) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Studiums Facility Management setzt sich wie folgt zusammen:

Nr.	Fächer/ LV	ECTS	UE
1	Einführung ins Facility Management	3	25
2	Kommunikationskompetenz	3	25
3	Technische Grundlagen im Facility Management		
	<i>Bauphysik, Klima-Engineering, Normen</i>	4	25
	<i>Technische Gebäudeausrüstung, Automatisierungs- und Messtechnik</i>	4	25
4	Energiemanagement		
	<i>Energieversorgung, Energierecht, Energiemanagement</i>	2	15
	<i>Erneuerbare Energien</i>	2	15
	<i>Energieausweis, Building Assessment</i>	2	15
5	Umweltmanagement	2	15
6	Konzepte für zukunftsfähige Gebäude	4	30
7	Facilitäre Planung	4	25
8	Facilitäre Dienstleistungen, Organisation	4	25
9	Prozessmanagement	4	25
10	Vertragsmanagement	4	25

11	Betriebsführung und Instandhaltung	4	30
12	Betriebswirtschaft und Management		
	<i>Betriebswirtschaft</i>	4	30
	<i>Controlling und Management</i>	4	25
13	Informations- und Datenmanagement	4	25
14	Projektmanagement	5	30
15	Immobilienwirtschaft	3	25
16	Sicherheit	4	30
17	Wissenschaftliches Arbeiten	2	10
18	Masterthese	18	
	Gesamt	90	495

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und in einer Informationsbroschüre oder auf der Website kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben für einen positiven Abschluss des Lehrgangs „Facility Management“ folgende Leistungen zu erbringen:

Die Abschlussprüfung umfasst:

1. Mündliche oder schriftliche Prüfungen oder schriftliche Arbeiten über die im Unterrichtsprogramm angeführten Fächer 1- 16. Die Prüfungsart wird bei Lehrgangstart bekanntgegeben.
2. Erfolgreiche Teilnahme am Fach Wissenschaftliches Arbeiten.
3. Die Erstellung und Verteidigung der Master-These wie folgt:
 - a) Verfassung und positive Beurteilung einer Master-These
 - b) Kommissionelle mündliche Prüfung am Ende des Studiums. Gegenstand dieser Prüfung sind die Präsentation und die Verteidigung der Master-These.
 - c) Für die kommissionelle Prüfung hat die Departmentleitung Prüfungssenat aus dem Kreis jener Personen zu bilden, die zur Betreuung und Beurteilung der Master-These nach § 12 Abs. 3 berechtigt sind. Jedenfalls gehört dem Prüfungssenat die BetreuerIn der Master-These an.
 - d) Die Zulassung zu dieser kommissionellen Prüfung setzt den positiven Abschluss aller Fachprüfungen sowie die positive Beurteilung der Master-These voraus.

Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Abschlussarbeit (Master-These)

- (1) Für den Abschluss des Lehrganges ist die Verfassung einer schriftlichen Arbeit, der Master-These, erforderlich.
- (2) Die Master-These ist eine praxisorientierte, wissenschaftlich fundierte Projektarbeit zu einer ausgewählten Fragestellung aus einem, im Lehrgang unterrichteten Fachbereich.
- (3) Die Departmentleitung kann weiter in begründeten Fällen Universitäts- und HochschullehrerInnen sowie sonstige, beruflich und außerberuflich besonders qualifizierte in- und ausländische Fachleute mit der Betreuung der Master-These betrauen.
- (4) Die Master-These ist bei der Lehrgangsleitung einzureichen.

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 14. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science (Facility Management)“, abgekürzt „MSc“ zu verleihen.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 16. Übergangsbestimmung:

Studierenden, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, können sofern kein freiwilliges Übertreten in diese Verordnung erfolgt, noch nach der Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 13 vom 20. Februar 2008 oder nach der Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt 41 vom 12. August 2011 abschließen.

91. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Psychosomatik für Gesundheitsdienste (Zertifikat)“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Psychosomatik für Gesundheitsdienste (Zertifikat)“ wird mit € 3.600,-- festgelegt.

92. Aufhebung von Verordnungen/Auflassung von Studien

die an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet waren:

Lehrgang	SKZ	MBL
Bewegungstherapie (akademisch)	801	10/07.02.2008
Sozialtherapie-Schwerpunkt Sucht (akademisch)	791	22/04.03.2008
Sozialtherapie-Schwerpunkt Sucht (Master of Science)	528	22/04.03.2008

Der Senat hat die o.a. Verordnungen aufgehoben. Das Rektorat hat die Studien per 25.02.2014 aufgelassen.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger
Vorsitzender des Senats